

**Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wesseling vom 27. Dezember 1978 in der Fassung vom 05. Oktober 2020**

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seinen Sitzungen am 12. Dezember 1978, 02. Dezember 1980, 28. Juni 1983, 21. Dezember 1983, 26. Juni 1984, 26. Februar 1985, 30. April 1985, 17. Dezember 1985, 16. Dezember 1986, 15. Dezember 1987, 13. Dezember 1988, 12. Dezember 1989, 23. Mai 1995, 02. Juli 1996, 19. November 1996, 24. März 1998, 16. Juni 1988, 07. Dezember 1999, 03. Juli 2001, 14. Mai 2002, 08. Oktober 2002, 11. Februar 2003, 12. Oktober 2004, 08. März 2005, 06. Juli 2010, 28. April 2020 und 29. September 2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – alle Texte in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte gemäß der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wesseling vom 27. Dezember 1978 in der jeweils geltenden Fassung sind von den Benutzern Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu entrichten.

§ 2

(1) Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Gebühren sind Art und Ausstattung der Unterkünfte, die Bodenfläche der benutzten Räume und die Dauer der Inanspruchnahme.

(2) Die Gebühren betragen monatlich je qm Wohnfläche für die Unterkünfte

1. Hubertusstraße 103	2,60 €,
2. Keldenicher Straße 39, Vorderhaus, Erdgeschoss	1,30 €,
3. Keldenicher Straße 39, Vorderhaus, 1. Obergeschoss und Dachgeschoss und Keldenicher Str. 39, Hinterhaus	0,80 €,
4. Keldenicher Straße 68	1,50 €,
5. Konrad-Adenauer-Straße 8	0,80 €,
6. Mühlenweg 65, Erdgeschoss und 1. Obergeschoss	1,50 €,
7. Mühlenweg 65, Dachgeschoss	1,00 €,
8. Römerstraße 135	1,30 €,
9. Keldenicher Straße 81	1,50 €,
10. Mühlenweg 69, Erdgeschoss und Obergeschoss	1,50 €.

§ 3

(1) Für Nebenkosten (Wasserverbrauch, gemeinschaftlicher Stromverbrauch, Müllabfuhr und Schornsteinreinigung) sind pro Benutzer ab 1998 und hier mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung, kostendeckende Gebühren neben der nach § 2 Abs. 2 zu zahlenden Gebühr zu entrichten.

(2) Der über einen gesonderten Zähler entnommene Strom für den persönlichen Gebrauch wird dem Benutzer direkt von der GEW RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln in Rechnung gestellt.

§ 4

Für den nach § 1 Abs. 2 der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Wesseling angemieteten Wohnraum sind Gebühren jeweils nach Maßgabe bis zur Höhe der mit den Vermietern mietvertraglich festgelegten finanziellen Leistungen, die die Stadt zu erbringen hat, zu entrichten.

#### § 5

(1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 und § 3 sind monatlich im voraus bis spätestens zum 3. des Monats, bei Erhebung von Teilbeträgen acht Tage nach Aufforderung an die Stadtkasse oder an den Einziehungsbevollmächtigten der Stadt zu entrichten. Die Gebühren nach § 4 sind zu dem im Gebührenbescheid festgelegten Zeitpunkt fällig.

(2) Bei nicht vollen Monaten wird für jeden angefangenen Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr für den fortlaufenden Monat zu entrichten.

(3) Die Gebühren werden auf volle und halbe Euro-Beträge abgerundet.

(4) Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

#### § 6

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.